

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 123.

Montag den 3 Mai

1869.

Verordnung an sämtliche Obrigkeiten, die Landtagswahlen betreffend.

Nach §§. 40 und 42 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, sind in jedem Wahlkreise durch die Obrigkeiten zu Abgabe der Stimmen kleinere Bezirke zu bilden, auch ist für jeden Bezirk ein Wahlvorsteher zur Leitung der Abstimmung und soweit nöthig ein Stellvertreter desselben zu bestellen. Nachdem durch Verordnung vom 30. vorigen Monats die Veranstaltung von Wahlen in sämtlichen Wahlkreisen angeordnet worden ist, so werden alle Obrigkeiten hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, die Bildung der Wahlbezirke, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, unverzüglich vorzunehmen, auch die Wahlvorsteher rechtzeitig zu ernennen, damit von Letzteren die in §. 43 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung baldthunlich und mindestens acht Tage vor der auf den 4. Juni dieses Jahres festgesetzten Abgabe der Stimmzettel erlassen werden kann. — Dresden, am 1. Mai 1869.

Ministerium des Innern.

v. Rostk-Wallwitz. Forberg.

Bekanntmachung, die Landtagswahlen betreffend.

Die Liste der in den drei Leipziger Wahlkreisen wohnhaften, für die Landtagswahl stimmberechtigten Personen liegt vom 8. L. M. bis 9. L. M. rend der Stunden von 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags im Directionszimmer des Polizeiamts Reichstraße 53/54, Etage I. für die Betheiligten zur Einsicht aus.
Reclamationen sind nach §. 26 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 nur bis zum Ablauf des 9. Mai zulässig.
Leipzig, den 1. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Bekanntmachung,

das Verbot der Mitnahme von Hunden in Omnibuswagen betreffend.

Der Umstand sowohl, daß im Sommer vorigen Jahres wiederholt und auch im verfloffenen Winter vereinzelt innerhalb unseres Stadtbezirkes und dessen nächster Umgebung Fälle von Tollwuth vorgekommen sind, als auch verschiedene an uns gelangte Beschwerden machen es uns im Interesse der Fahrgäste zur Pflicht, das Mitnehmen von Hunden jeder Art in die dem öffentlichen allgemeinen Verkehr dienenden Omnibuswagen hierdurch bei Geldstrafe bis zu Zehn Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe zu untersagen.
Für Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot, welche innerhalb unseres Stadtbezirkes vorkommen, machen wir nicht nur den betreffenden Fahrgast, welcher den Hund mit in den Omnibuswagen genommen, sondern auch den Conducteur des letzteren verantwortlich, so daß Beide der angebrohten Strafe verfallen.
Leipzig, den 28. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Koch.

Dr. Fischer. Ref.

Bekanntmachung.

Der zu dem Rittergute Stötteritz untern Theils gehörige, am östlichen Ende des Dorfes gelegene f. g. Oberhof, Nr. 112 des Brandkatasters für Stötteritz, bestehend aus:

- einem Wohnhaus mit angebautem Gartensalon, Gärtnerwohnung und Waschhaus,
- einem Stall- und Schuppengebäude mit Stallung für 3 Pferde, Wagenremise u.,
- einem Regelschub mit Salon und
- einem großen Garten von 1 Ader 41 □ Ruthen Flächeninhalt

soll sofort auf 3 oder 6 Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden.

Wir fordern Miethlustige auf Dienstag den 4. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Vicitations- und Vermietungsbedingungen können ebendasselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.

Wegen der Besichtigung des Grundstücks hat man sich an den z. B. darin wohnhaften Gärtner zu wenden.

Leipzig, den 26. April 1869.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Ueber die vielbesprochene Verordnung, die Befreiung der Militairs von den Communalsteuern betr., ist, wie bekannt, dem Vertreter der Stadt Leipzig im Reichstag, Herrn Vicebürgermeister Dr. Stephani, das Referat übertragen worden. Der Herr Referent hat nun in der Commission folgende Anträge gestellt:

I. Die Commission faßt das Resultat der ihr übertragenen Prüfung in Folgendem zusammen:

1. daß, abgesehen von andern beachtlichen Bedenken, der Art. 61 der Bundesverfassung sich nur auf die bei Publication der letztern bereits vorhanden gewesene preussische Militairgesetzgebung bezieht und beziehen kann, nicht aber auf solche preussische Militairgesetze oder Verordnungen, die erst nach Publication der Verfassung erlassen worden sind oder erlassen werden;
2. daß das Verhältnis des Militairs zu den Communalsteuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedarf;

II. sind sie beantragt aus diesen Gründen, der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betreffend die Communalsteuern der Militairs. Wir Wilhelm u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§. 1. Das Militair-Dienstlohn ist von der Beitragspflicht zu den directen Communalsteuern zur Hälfte seines Betrags befreit. Die Penaganstalten der Militairmannschaften sind von der Beitragspflicht zu den communalen Verbrauchssteuern befreit.

§. 2. Alle andern Befreiungen der Militairpersonen von der Beitragspflicht zu den communalen Steuern und alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli a. c. in Kraft.

III. Der Reichstag wolle beschließen, den Antrag des Abgeordneten Hagen, so wie die auf den Gegenstand sich beziehenden Propositionen durch die verfassungsmäßige Verkündung des obigen Gesetzes für erledigt zu erklären.

So weit Dr. Stephani's Antrag. Sein Gesetzentwurf unterscheidet sich vom jetzigen Zustand dadurch, daß er alles Privat-Einkommen und das Dienstlohn der Pensionaire steuerpflichtig macht und vom Dienstlohn der activen Militairs nur die Hälfte frei läßt. Die Commission hat den Antrag unter I., der die formelle Giltigkeit der Verordnung verneint, angenommen, alles Andere

just pr. just ts. G, abr
ing lche an- and en- der tag die and es- nen tiv- ebe- g- die die ung frist ige und seile eden ung und ende über so- men ver- pter bei die bjec- tage ver- dem gene asen bis
das abn- a die g an die jedes Be- diesen annte die reffen bel- tische
nten- daß abarte iscus- jedoch ß die
ffahrt n. — pphen- rissen